

1981

Ausgegeben zu Bonn am 12. Mai 1981

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 81	Verordnung über die Berufsausbildung zum Reprografen/zur Reprografin (Reprografen-Ausbildungsverordnung – ReproAusbV) neu: 800-21-1-91	401
6. 5. 81	Zweite Verordnung zur Änderung der Altbaumietenverordnung Berlin (Zweite ÄndVO-AMVOB) 402-22	411
7. 5. 81	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt 9500-4-9	413
22. 4. 81	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel IX § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern) 1104-5, 2032-11-2, 2032-11-2-1	414
22. 4. 81	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Fünften Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern) 1104-5, 2032-12-5	415
22. 4. 81	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel IX § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern) 1104-5, 2032-11-2, 2032-11-2-1	415
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	416
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	417

Verordnung über die Berufsausbildung zum Reprografen/zur Reprografin (Reprografen-Ausbildungsverordnung – ReproAusbV) *)

Vom 5. Mai 1981

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Reprograf/Reprografin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Reprografie und
 2. Mikrografie
- gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der für beide Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
2. Rechtliche Vorschriften über Datenschutz, Datensicherung und Copyright,
3. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Brandschutz,
4. Umweltschutz, rationelle Energieverwendung und Arbeitshygiene,
5. Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen,
6. Grundkenntnisse der Mechanik, Pneumatik und Elektrik an Maschinen und Geräten,

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

7. Grundkenntnisse des Lichtes und der Farbtheorie,
8. Grundkenntnisse der Optik,
9. Verfahren der Text- und Bildvorlagenherstellung,
10. Einsetzen und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen,
11. Anwenden von Labortechniken,
12. Reproduzieren und Herstellen von Druckformen,
13. Montieren,
14. Drucken und Vervielfältigen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Reprografie:
 - a) Herstellen von Reproduktionen und Kopien,
 - b) Ausführen einfacher Korrekturen,
 - c) Herstellen von Lichtpausen,
 - d) Herstellen von Druckformen,
 - e) Herstellen ein- und mehrfarbiger Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse,
 - f) Weiterverarbeiten von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen,
 - g) Organisation von Arbeitsabläufen;
2. in der Fachrichtung Mikrografie:
 - a) Bedienen der Mikrofilm-Aufnahme-Kameras,
 - b) Herstellen von Mikrofilmen,
 - c) Anwenden von Computer-Output-Microfilm-Verfahren,
 - d) Entwickeln von Mikrofilmen,
 - e) Filmkontrolle,
 - f) Anwenden der Codier- und Ablagemöglichkeiten für Mikroformen,
 - g) Handhaben von Mikrofilm-Auswertungsgeräten,
 - h) Planen und Durchführen von Mikrofilm-Projekten.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten beiden Ausbildungsjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen einer Strichaufnahme,
2. Anfertigen einer Kontaktkopie,
3. Herstellen einer Montage,
4. Handentwickeln von strahlungsempfindlichen Materialien,
5. Vervielfältigen einer vorgegebenen Vorlage.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 360 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. Technische Fotografie,
4. Vervielfältigungstechnik einschließlich Druckformherstellung,
5. Grundlagen der Optik und Farbtheorie,
6. Anwendung der Mikrofilmtechnik,
7. Vorlagengestaltung für reprografische Arbeiten,
8. Diktat.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in der vereinbarten Fachrichtung in insgesamt höchstens 16 Stunden je Arbeitsbereich eine Arbeitsprobe durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. in der Fachrichtung Reprografie:

a) Arbeitsbereich technische Fotografie:

- aa) Herstellen von Negativen in der Reprokamera, im Kontaktkopier- oder Vergrößerungsgerät,
- bb) Herstellen von Positiven in der Reprokamera, im Kontaktkopier- oder Vergrößerungsgerät,
- cc) Herstellen von großformatigen Projektionen, von Strich-, Raster- oder Halbtonnegativen nach vorgegebener Größe oder maßstäblich auf fototechnische Papiere, Karton oder Film,
- dd) Aus- oder Einbelichten von Bildern, Schriften oder Zeichnungsteilen in Raster, Halbton oder Strich nach vorgegebenen Stand- oder Größenangaben,
- ee) Prüfen von Güte, Dichte und Kontrast der erstellten Arbeiten,

b) Arbeitsbereich Druckformherstellung:

- aa) Herstellen von negativen oder positiven Film- oder Papiermontagen nach Vorgabe für die Druckformherstellung,
- bb) Herstellen von Druckformen nach vorgegebenen Negativ- oder Positivfilmen auf Metall- druckplatten bis zur Druckreife,
- cc) Herstellen von Druckformen im fototechnischen oder elektrostatischen Verfahren bis zur Druckreife,

c) Arbeitsbereich Vervielfältigung:

- aa) Durchführung vorbereitender Arbeiten an der Maschine: gleichmäßiges Einfärben des Farbwerks, Einrichten der Druckform, sachgemäßes Behandeln und Einlegen des Bedruckstoffs, Einrichten der Vorder- und Seitenanlage,
- bb) Überwachen des Fortdrucks und des Druckausfalls unter Berücksichtigung des Farb- und Wasserverhältnisses und des passer- und standgenauen Druckbildes,
- cc) Konservieren der ausgedruckten Druckform und Reinigen des Farbwerks,

d) Arbeitsbereich Lichtpaustechnik:

- aa) Selbständiges Auswählen des geeigneten Materials nach Qualität und Größe im Bezug auf die Vorlage,
- bb) Herstellen von Lichtpausen auf opake und transparente Materialien an Durchlaufmaschinen oder im Belichtungsrahmen,
- cc) Beschneiden der Lichtpausen nach Vorlage und normengerecht falten;

2. in der Fachrichtung Mikrografie:

a) Arbeitsbereich Aufnahmetechnik:

- aa) Herstellen von Aufnahmen mit der Durchlaufkamera in verschiedenen Faktoren und Verfahren,

bb) Herstellen von Aufnahmen mit der Schrittschaltkamera nach verschiedenen Systemen,

cc) Herstellen von Aufnahmen mit der Step- und Repeatkamera auf Mikroplanfilm in verschiedenen Faktoren und Rastern,

dd) Herstellen von Aufnahmen mit der COM-Anlage auf Roll- und Planfilm in verschiedenen Faktoren und Rastern,

ee) Durchführen von Filmentwicklung mit Entwicklungsmaschinen unter Ausnutzung sämtlicher technischer Möglichkeiten,

ff) Durchführen von manueller Filmentwicklung,

gg) Prüfen von Dichte, Auflösung, Haltbarkeit und Vollständigkeit,

b) Arbeitsbereich Duplizierttechnik:

aa) Manuelles Erstellen von Duplikaten von verschiedenen Mikrofilmformen auf unterschiedliche Materialien,

bb) Maschinelles Erstellen von Duplikaten in Großmengen von verschiedenen Mikrofilmformen,

c) Arbeitsbereich Codier- und Konfektionstechnik:

aa) Codieren und Markieren von verschiedenen Mikrofilmformen,

bb) Konfektionieren der verschiedenen Mikrofilmformen unter Verwendung der möglichen Hilfsmittel,

d) Arbeitsbereich Vergrößerungstechnik:

aa) Herstellen von manuellen Vergrößerungen von Strich- oder Halbtonnegativen nach vorgegebener Größe oder maßstäblich auf fototechnische Papiere oder Filme,

bb) Herstellen von Vergrößerungen im maschinellen Verfahren nach festgelegten Faktoren mit verschiedenen Materialien.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Diktat sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

a) in den Fachrichtungen Reprografie und Mikrografie:

aa) Chemische und physikalische Grundlagen, Optik, Elektrotechnik, Sensitometrie, Farbentheorie, Licht und Lichtquelle,

bb) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

b) in der Fachrichtung Reprografie:

aa) Text- und Bildvorlagenherstellung, Reproduktionsgeräte,

bb) Grundlagen des fotografischen Prozesses,

cc) Entwickeln und Entwicklungsgeräte,

dd) Kopie, Montage und Druckformherstellung,

- ee) Korrekturtechniken,
 ff) Papier und Farbe,
 gg) Druckprozeß, Druckmaschinen,
 hh) Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen,
- c) in der Fachrichtung Mikrografie:
 aa) Text- und Bildvorlagenherstellung, Reproduktionsgeräte, Mikroverfilmung von Schrift- und Bildmaterial,
 bb) Mikrofilmaufnahme- und Mikrofilmlesegeräte,
 cc) Entwickeln und Entwicklungsgeräte,
 dd) Filmkontrolle,
 ee) Arbeitsweise der verschiedenen Mikrofilm-Aufnahmekameras,
 ff) Codier- und Ablagemöglichkeiten für Mikroformen,
 gg) Kopie und Montage;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 a) Fotografische Bäder und Lösungen, Ansatz, Mischung und Ergiebigkeit,
 b) Abbildungsgesetze, Belichtung, Sensitometrie,
 c) Nutzenberechnung, Materialverbrauchsberechnung,
 d) Stromverbrauch, Belastbarkeit von Stromkreisen,
 e) Werkstoff-, Betriebs- und Lohnkosten;
3. im Prüfungsfach Diktat:
 Rechtschreibung, insbesondere Groß- und Kleinschreibung und Schreibweise allgemein gebräuchlicher Fremdwörter;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 Wirtschafts- und Sozialkunde.
- Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.
- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
1. im Prüfungsfach
 Technologie 90 Minuten,

2. im Prüfungsfach
 Technische Mathematik 90 Minuten,
 3. im Prüfungsfach
 Diktat 60 Minuten,
 4. im Prüfungsfach
 Wirtschafts- und Sozialkunde 90 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Für die Bewertung der Kenntnisprüfung haben gegenüber dem Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsfächer Technologie das vierfache, Technische Mathematik das dreifache und Diktat das zweifache Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
 In Vertretung
 Schlecht

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Reprografen/zur Reprogräfin

I. Für beide Fachrichtungen gemeinsame Fertigkeiten:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr in Wochen		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsorganisation und Fertigungsabläufe mit ihren betrieblichen Zusammenhängen beschreiben b) Verfahren und Erzeugnisse der Reprografie beschreiben c) Verfahren und Erzeugnisse der Mikrografie beschreiben 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
2	Rechtliche Vorschriften über Datenschutz, Datensicherung und Copyright (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bundesdatenschutzgesetz erläutern und begründen b) international geltende Copyright-Bestimmungen nennen 			
3	Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Brandschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) einschlägige Bestimmungen der gesetzlichen und betrieblichen Arbeitsschutzvorschriften erklären und anwenden b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter erläutern c) unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten, berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben d) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten e) Gefahren, die von Chemikalien, leicht entzündlichen Stoffen, Säuren, Laugen, vom elektrischen Strom und von künstlichen Lichtquellen ausgehen, erläutern und Möglichkeiten zu ihrem Vermeiden durch besondere Kennzeichnung und sachgemäße Handhabung beschreiben f) Brandverhütungs- und Feuerschutzeinrichtungen erläutern 			
4	Umweltschutz, rationelle Energieverwendung und Arbeitshygiene (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrem Vermeiden beschreiben b) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen c) Notwendigkeit und Bedeutung der Arbeitshygiene erläutern 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr in Wochen		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) funktionale Ordnung der Arbeitsplätze beschreiben und ihre Notwendigkeit begründen b) Geräte, Maschinen und Einrichtungen energiesparend einsetzen, handhaben und mit entsprechenden Mitteln pflegen und warten c) Werk- und Hilfsstoffe sachgemäß lagern und einsetzen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
6	Grundkenntnisse der Mechanik, Pneumatik und Elektrik an Maschinen und Geräten (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) einfache mechanische, pneumatische und elektrische Vorgänge an Maschinen und Geräten erläutern b) Aufbau und Wirkungsweise reprotochnischer Lichtquellen erklären	2		
7	Grundkenntnisse des Lichtes und der Farbtheorie (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Wellenlängen und spektrale Zusammensetzung des Lichts erläutern b) Theorie der additiven und subtraktiven Farbmischung darstellen und anwendungsbezogen beschreiben	2		
8	Grundkenntnisse der Optik (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) optische Abbildungsmöglichkeiten erläutern b) fotografische Maßstabsveränderungen einschließlich Großfotos und Mikrofilm darstellen und berechnen c) Funktion und Aufbau der gebräuchlichen Objektive zeichnerisch darstellen und erläutern	3		
9	Verfahren der Text- und Bildvorlagenherstellung (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) Verfahren der Herstellung von manuellen und maschinellen Textvorlagen beschreiben und deren reprografische Weiterverarbeitung beurteilen b) Herstellung von Bildvorlagen beschreiben und deren reprografische Weiterverarbeitung beurteilen	4		
10	Einsetzen und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung von Papier, Karton und strahlungsempfindlichen Schichten einschließlich Schwarz-Weiß- und Farbfilm, negativ und positiv, erläutern b) Papier, Karton und strahlungsempfindliche Materialien unter Beachtung herstellungs- und verwendungsbedingter Merkmale als Werk- und Hilfsstoffe einsetzen und verarbeiten	9		
		c) Formate und Gewichte ermitteln, Nutzen berechnen d) DIN-Normen für Formate, Schriften, Dichten und Kontraste nennen		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr in Wochen		
			1	2	3
1	2	3	4		
11	Anwenden von Labortechniken (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	a) chemische Funktionen und Reaktionen der Entwickler und Zusatzlösungen erläutern b) von Hand und mit Maschine entwickeln, fixieren, wässern und trocknen	10		
		c) chemische Nachbehandlungsverfahren erläutern und anwenden d) Funktion und Wirkungsweise der Prüfmethode für physikalische und chemische Eigenschaften erläutern e) Prüfmethode anwenden			17
12	Reproduzieren und Herstellen von Druckformen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	a) Reproduktionskameras, Durchlauf- und Schritt-kameras bedienen		7	
		b) Vergrößerungsgeräte bedienen	6		
		c) Druckformen herstellen		8	
13	Montieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)	a) Montagetechniken beschreiben b) einfache Montagen herstellen c) Konfektionierungsgeräte bedienen	16		
14	Drucken und Vervielfältigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 14)	a) Druckmaschinen bedienen und überwachen b) Kopier- und Dupliziergeräte bedienen und überwachen		16	

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen:

A. Fachrichtung Reprografie

1	Herstellen von Reproduktionen und Kopien (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) an der Reproduktionskamera vergrößern und verkleinern b) von einfarbigen Vorlagen mit Hilfe von Zusatzbelichtungen Rasternegative herstellen c) Direktpositive auf Papier und Film im Umkehr- und Diffusionsverfahren herstellen d) mehrfarbige Vorlagen als Schwarz-Weiß-Negative in Strich, Halbton und Raster umsetzen e) aus mehrfarbigen Vorlagen Einzelfarben ausfiltern f) Strich- und Halbtonnegative von einfarbigen Aufsichts- und Durchsichtsvorlagen herstellen g) am Kontaktkopiergerät Strich-, Halbton- und Rasterarbeiten mit verschiedenen Materialien ausführen h) Bilder, Schriften und Zeichnungen auf Papier oder Film ein- und auskopieren			16
---	-------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	----

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr in Wochen		
			1	2	3
1	2	3	4		
2	Ausführen einfacher Korrekturen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schrift-, Bild- und Zeichnungsteile abdecken und ausflecken b) chemische und physikalische Korrekturen ausführen 			4
3	Herstellen von Lichtpausen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) unterschiedliche Lichtpausverfahren und -materialien beschreiben b) Vorlagen ausmessen und das jeweils geeignete Material auswählen c) Lichtpausen in Durchlaufmaschinen und im Belichtungsrahmen herstellen d) Pausgut beschneiden und falten e) Bildteile mit Hilfe von Schnittmasken auskopieren 			8
4	Herstellen von Druckformen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) die jeweils geeignete Druckform unter Berücksichtigung der Vorlage und der Druckauflage auswählen b) Druckform herstellen und fertigmachen 			4
5	Herstellen ein- und mehrfarbiger Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Druckmaschine zum Druck vorbereiten b) Druckform einrichten c) Druck ausführen und Druckqualität überwachen d) Kopiergeräte bedienen und überwachen 			8
6	Weiterverarbeiten von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) Weiterverarbeitungsmöglichkeiten für Druck- und Kopier-Erzeugnisse beschreiben b) Druck- und Kopier-Erzeugnisse fertigmachen 			4
7	Organisation von Arbeitsabläufen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> a) das jeweils geeignete Verfahren mit den einzusetzenden Geräten und Maschinen auswählen und den Einsatz planen b) geeignete Werk- und Hilfsstoffe auswählen und einsetzen c) Arbeitsweise und Arbeitsablauf im Hinblick auf das zu erzielende Ergebnis abstimmen d) Funktionsfehler beschreiben und beseitigen e) Endkontrolle durchführen und Produkt beurteilen 			8

B. Fachrichtung Mikrografie

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr in Wochen		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Bedienen der Mikrofilm-Aufnahme-Kameras (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Durchlauf- und Schrittkameras, Step- und Repeat-Kameras bedienen b) Arbeitsweisen von Spezialkameras, insbesondere Mikrofilm-Lochkartenkamera und Röntgenfilm-Kamera, beschreiben			7
2	Herstellen von Mikrofilmen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Mikrofilme im Simplex-, Duo- und Duplex-Verfahren herstellen und Suchmarken setzen b) Vorlagen mit Durch- und Auflicht verfilmen c) gebundene und gefalzte Vorlagen unter Anwendung der Buchwippe verfilmen d) Mikrofiches herstellen e) Mikrofilme und Mikrofiches duplizieren			7
3	Anwenden von Computer-Output-Microfilm-Verfahren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Einsatzmöglichkeiten und Funktionen von Computer-Output-Microfilm-Anlagen beschreiben b) Mikroformen im Computer-Output-Microfilm-Verfahren herstellen			4
4	Entwickeln von Mikrofilmen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Filme entwickeln und umkehrentwickeln b) Entwicklungsablauf überwachen c) Dichte durch Abstimmung von Kamera und Entwicklungsmaschine festlegen und einstellen			9
5	Filmkontrolle (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	a) Aufnahme- und Entwicklungsfilm auf Güte, Kontrast und Auflösung prüfen b) Duplizierfilm auf Eignung, Güte, Kontrast und Auflösung prüfen c) Filme auf Aufnahme- und Entwicklungsfehler prüfen, Fehler beheben d) Dichte messen e) Prüf- und Fehlerprotokoll erstellen			7
6	Anwenden der Codier- und Ablagemöglichkeiten für Mikroformen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f)	a) Jackets auf dem Jacketier-Gerät füllen und beschriften b) Mikrofilm-Aufnahmen in Mikrofilm-Lochkarten montieren c) Mikrofilm-Lochkarten codieren d) Mikrofilm-Lochkarten duplizieren			5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr in Wochen		
			1	2	3
1	2	3	4		
7	Handhaben von Mikrofilm-Auswertungsgeräten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> a) Lesegeräte, Lesevergrößerungsgeräte und Vergrößerungsautomaten in ihren Funktionen beschreiben und handhaben b) optische Faktoren für die Wiedergabe bestimmen c) für die negative oder positive Wiedergabe und Vergrößerung entsprechende Materialien auswählen d) Vergrößerungen in verschiedenen Verfahren herstellen 			5
8	Planen und Durchführen von Mikrofilm-Projekten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe h)	<ul style="list-style-type: none"> a) das jeweils geeignete Verfahren mit den einzusetzenden Geräten und Maschinen auswählen und den Einsatz planen b) geeignete Werk- und Hilfsstoffe auswählen und einsetzen c) Arbeitsweise und Arbeitsablauf im Hinblick auf das zu erzielende Ergebnis abstimmen d) Funktionsfehler beschreiben und beseitigen e) Endkontrolle durchführen und Produkt beurteilen 			8

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Altbaumietenverordnung Berlin
(Zweite ÄndVO-AMVOB)**

Vom 6. Mai 1981

Auf Grund des Artikels 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin vom 24. Juli 1979 (BGBl. I S. 1202) wird im Einvernehmen mit dem Senat von Berlin verordnet:

Artikel 1

Änderung der Altbaumietenverordnung Berlin

Die Altbaumietenverordnung Berlin in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-22, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 1979 (BGBl. I S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „, wenn der Einheitswert im Sinne des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 mehr als 30 000 Deutsche Mark beträgt“ gestrichen. Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. auf die Vermietung von Wohnraum in einem Zweifamilienhaus; diese Ausnahme bleibt bestehen, wenn die Voraussetzungen nachträglich wegfallen.“
3. In § 5 wird das Datum „1. Januar 1960“ durch das Datum „1. Januar 1979“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 werden die Daten wie folgt ersetzt:
 - a) „31. Dezember 1959“ durch „31. Dezember 1978“;
 - b) „1. Januar 1960“ durch „1. Januar 1979“.
5. In § 10 wird das Datum „31. Dezember 1959“ durch „31. Dezember 1978“ ersetzt.
6. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Im Streitfalle entscheidet die Preisbehörde auf Antrag des Vermieters oder des Mieters über die

Höhe des Zuschlags, soweit dieser nicht auf Grund des § 1 des Ersten Bundesmietengesetzes geltend gemacht werden kann.“

7. § 13 wird aufgehoben.

8. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Streitfalle entscheidet die Preisbehörde auf Antrag des Vermieters oder des Mieters über die Höhe des Zuschlags, soweit dieser nicht auf Grund des § 1 des Ersten Bundesmietengesetzes geltend gemacht werden kann.“

9. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Herabsetzung der Stichtagsmiete

(1) Übersteigt die Stichtagsmiete die am 31. Dezember 1978 preisrechtlich zulässige Miete um mehr als 5 v. H., kann die Preisbehörde auf Antrag des Mieters die Stichtagsmiete auf die Miete herabsetzen, die am 31. Dezember 1978 preisrechtlich zulässig war.

(2) Bei der Ermittlung des in Absatz 1 enthaltenen Vornhundertsatzes sind die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage nicht zu berücksichtigen.

(3) Der Antrag auf Herabsetzung der Stichtagsmiete kann bis zwölf Monate nach dem 1. Dezember 1980 gestellt werden.“

10. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Mietänderung nach bisherigem Recht

Eine Änderung der letzten vor dem 1. Januar 1979 vereinbarten Miete, die die Preisbehörde vor dem 1. Dezember 1980 vorgenommen hat oder auf Grund eines vor dem 1. Dezember 1980 eingegangenen Antrages vornimmt, bleibt wirksam.“

11. Nach § 35 wird folgender § 36 eingefügt:

„§ 36

Übergangsregelung für Mietpreis-
änderungsverfahren

Ist am 30. November 1980 über einen Antrag auf Mietpreisänderung noch nicht entschieden worden, oder ist die Entscheidung noch nicht unanfechtbar geworden, so bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.“

Artikel 2

Neufassung

Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Altbau-
mietenverordnung Berlin in der vom 1. Januar 1981 an
geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt-
machen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überlei-
tungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des eingangs
angeführten Gesetzes vom 24. Juli 1979 auch im Land
Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt, soweit Absatz 2 nichts an-
deres bestimmt, mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 in
Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1981 in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt
Vom 7. Mai 1981

Auf Grund des § 32 a Abs. 1 und 4 Nr. 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), der durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt vom 28. Mai 1980 (BGBl. I S. 658) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Schiffen, die nicht regelmäßig im gewerblichen Verkehr eingesetzt waren, ist im Falle des Satzes 1 Nr. 2 der zusätzliche Nachweis zu erbringen, daß sie in einem dieser fünf Kalenderjahre mindestens während 155 Betriebstagen in der gewerblichen Schifffahrt zu Verkehrsleistungen verwendet worden sind.“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prämien werden außerdem nur dann gewährt, wenn der Tag des Beginns der Abwrackung eines Schiffes und die Anschrift des mit der Abwrackung beauftragten Unternehmens der Wasser- und Schiff-

fahrtsdirektion West mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abwrackung angezeigt worden ist. Eine Kontrolle des Abwrackvorganges wird von der zuständigen Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durchgeführt.“

3. In § 1 Abs. 3 werden nach dem Wort „Schiffen“ ein Beistrich und die Worte „schwimmenden Anlagen und Geräten“ eingefügt.

4. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine Bescheinigung eines Abwrackunternehmens mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung über die vollständige Abwrackung auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2,“.

5. § 3 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1981 in Kraft.

Bonn, den 7. Mai 1981

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Februar 1981 – 2 BvR 570/76 u. a. –, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel IX § 8 Absatz 1 und 2 sowie § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) und die dazu erlassene Überleitungsverordnung vom 1. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2608) mit der Anlage 1, III. Richter und Staatsanwälte, sind insoweit mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar, als danach mit aufzehrbarer Überleitungszulage

1. im Lande Baden-Württemberg

Richter an Amtsgerichten – als ständige Vertreter der in die Besoldungsgruppe A 15 und A 16 (ohne Amtszulage) eingestuften Leiter von Amtsgerichten –

in die Stelle eines Richters am Amtsgericht (an einem Gericht mit bis zu 10 Richterplanstellen) mit der Besoldungsgruppe R 1 übergeleitet worden sind

– Anlage 1, III. Richter und Staatsanwälte, Baden-Württemberg Lfd. Nr. 9;

2. im Lande Bayern

a) Richter an Amtsgerichten – als ständige Ver-

treter des Leiters eines Gerichts mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen –

in die Stelle eines Richters am Amtsgericht mit der Besoldungsgruppe R 1,

b) Richter an Amtsgerichten – als ständige Vertreter des Leiters eines Gerichts mit 10 bis 19 richterlichen Planstellen –

in die Stelle eines Richters am Amtsgericht (an einem Gericht mit 10 Richterplanstellen) mit der Besoldungsgruppe R 1

übergeleitet worden sind

– Anlage 1, III. Richter und Staatsanwälte, Bayern Lfd. Nr. 9 und 12;

3. im Lande Nordrhein-Westfalen

Richter an Amtsgerichten – als ständige Vertreter eines aufsichtführenden Richters der Besoldungsgruppe A 15/16 –

in die Stelle eines Richters am Amtsgericht mit der Besoldungsgruppe R 1 übergeleitet worden sind

– Anlage 1, III. Richter und Staatsanwälte, Nordrhein-Westfalen Lfd. Nr. 9.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 22. April 1981

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 1981 – 2 BvR 441/77 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Fünfte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2197) ist insoweit unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes, als die in der Besoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) ausgewiesenen Amtszulagen von der Besoldungserhöhung ausgenommen wurden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 22. April 1981

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Februar 1981 – 2 BvR 590/76 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel IX § 4 Absatz 1 und 2 sowie § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) und die dazu erlassene Überleitungsverordnung vom 1. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2608) mit der Anlage 1, I. Besoldungsordnungen A und B, Baden-Württemberg, Lfd. Nr. 116, sind insoweit mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als Erste Landesanwälte – bisherige Besoldungsgruppe A 14 a – in die Stelle eines Landesanwalts mit der Besoldungsgruppe A 14 mit aufzehrbarer Überleitungszulage übergeleitet worden sind.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 22. April 1981

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
22. 4. 81 Verordnung Nr. 7/81 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	80	29. 4. 81	5. 5. 81
24. 4. 81 Verordnung Nr. 8/81 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	80	29. 4. 81	5. 5. 81
3. 4. 81 Siebenundsiebzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven-Mariensiel) neu: 96-1-2-77	80	29. 4. 81	28. 4. 81
8. 4. 81 Erste Verordnung zur Änderung der Neunundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Friedrichshafen) 96-1-2-79	80	29. 4. 81	11. 6. 81
16. 4. 81 Verordnung TS Nr. 4 – DNST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande 9291	81	30. 4. 81	1. 6. 81
5. 5. 81 Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung 925-1-3	85	8. 5. 81	9. 5. 81
27. 4. 81 Siebente Verordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung der Luftfahrzeuge und Flugbetrieb in Luftfahrtunternehmen) 96-1-14-1	85	8. 5. 81	9. 5. 81

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft	
30. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 808/81 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Interventionskäufe von Rindfleisch in Griechenland	31. 3. 81 L 84/10
30. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 809/81 der Kommission über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlicenzen im Rahmen von Sonderregelungen im zweiten Vierteljahr 1981 auf dem Sektor Rindfleisch	31. 3. 81 L 84/11
30. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 810/81 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 858/78 über besondere Durchführungsbestimmungen für Voraussetzungsbescheinigungen der Erstattung im Sektor Schweinefleisch	31. 3. 81 L 84/12
30. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 811/81 der Kommission über die Erteilung am 6. April 1981 von Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Jugoslawien	31. 3. 81 L 84/13
1. 4. 81 Verordnung (EWG) Nr. 847/81 des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1980/81	1. 4. 81 L 86/1
27. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 848/81 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer	1. 4. 81 L 87/1
27. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 849/81 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1981	1. 4. 81 L 87/8
1. 4. 81 Verordnung (EWG) Nr. 851/81 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver sowie die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1981/82	4. 4. 81 L 90/6
1. 4. 81 Verordnung (EWG) Nr. 852/81 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1981/82	4. 4. 81 L 90/7
1. 4. 81 Verordnung (EWG) Nr. 854/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 hinsichtlich der Bedingungen für die verbilligte Abgabe von Butter zum Direktverbrauch im Wirtschaftsjahr 1981/82	4. 4. 81 L 90/14
1. 4. 81 Verordnung (EWG) Nr. 855/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke	4. 4. 81 L 90/15
1. 4. 81 Verordnung (EWG) Nr. 856/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 über die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	4. 4. 81 L 90/16
1. 4. 81 Verordnung (EWG) Nr. 857/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1981/82	4. 4. 81 L 90/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
1. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 858/81 des Rates über die Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen	4. 4. 81	L 90/18
1. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 859/81 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 1981/82	4. 4. 81	L 90/20
1. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 869/81 der Kommission mit einer Übergangsmaßnahme für die Zeit des Abschlusses der langfristigen Lagerverträge für Tafelwein in Griechenland für das Wirtschaftsjahr 1980/81	2. 4. 81	L 88/19
1. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 871/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3429/80 zur Festlegung der Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von Pilzkonserven	2. 4. 81	L 88/22
2. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 886/81 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 und zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2391/80 über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1979/80, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind	3. 4. 81	L 89/11
1. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 898/81 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1981/82	4. 4. 81	L 90/24
1. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 899/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	4. 4. 81	L 90/26
Andere Vorschriften			
26. 3. 81	Verordnung (EWG) Nr. 799/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Garne aus synthetischen Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 56 (Kennziffer 0560), mit Ursprung in Peru, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 3. 81	L 82/14
27. 3. 81	Verordnung (EWG) Nr. 817/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Karotten und Speisemöhren der Tarifstelle ex 07.01 G II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern	1. 4. 81	L 85/1
27. 3. 81	Verordnung (EWG) Nr. 818/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern	1. 4. 81	L 85/3
31. 3. 81	Verordnung (EWG) Nr. 846/81 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 438/81 zur Festsetzung der Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in Jugoslawien infolge des Beitritts der Republik Griechenland	1. 4. 81	L 85/64
1. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 850/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	4. 4. 81	L 90/1
1. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 853/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 bezüglich der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Käsesorten zu bestimmten Tarifnummern sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	4. 4. 81	L 90/8
1. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 866/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Chenillegarne, Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Stickereien der Warenkategorie Nr. 62 (Kennziffer 0620), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 4. 81	L 88/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
1. 4. 81 Verordnung (EWG) Nr. 867/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe, getränkt, usw., der Warenkategorie Nr. 100 (Kennziffer 1000), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 4. 81	L 88/16
31. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 876/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik	2. 4. 81	L 88/28
10. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 877/81 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Österreich (1981)	6. 4. 81	L 92/1
10. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 878/81 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Finnland (1981)	6. 4. 81	L 92/6
10. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 879/81 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Norwegen (1981)	6. 4. 81	L 92/11
10. 2. 81 Verordnung (EWG) Nr. 880/81 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Schweden (1981)	6. 4. 81	L 92/15
<ul style="list-style-type: none"> – Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3502/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980) – Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 554/81 des Rates vom 27. Februar 1981 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter spanischer Flagge (ABl. Nr. L 57 vom 4. 3. 1981) – Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 388/81 der Kommission vom 2. April 1981 zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor (ABl. Nr. L 89 vom 3. 4. 1981) 		
Es sind nachzutragen:		
4. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 571/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	5. 3. 81	L 58/14
4. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 572/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2662/80 über Übergangsmaßnahmen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch betreffend die Prämien- und Interventionsregelung	5. 3. 81	L 58/15
4. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 573/81 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 zur Festlegung der Liste der Sortengruppen für den Hopfenanbau in der Gemeinschaft	5. 3. 81	L 58/16
4. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 574/81 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3466/80 hinsichtlich der Preise beim Verkauf von bestimmten durch die Interventionsstellen gelagerten Erzeugnissen des Rindfleischsektors zu herabgesetzten Preisen an bestimmte soziale Einrichtungen	5. 3. 81	L 58/18
4. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 575/81 der Kommission zur Bestimmung des Maßstabs für die Genehmigung der im Februar 1981 eingereichten Anträge auf Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch	5. 3. 81	L 58/21

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 380 Seiten

Die Neuauflage 1980 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 448 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 23,65 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.